

1 Allgemeines

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände, den Veranstaltungshallen und –räumen sowie eventueller erweiterter Hausrechtsbereiche (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) der von der D.LIVE GmbH & Co. KG (nachfolgend „D.LIVE“ genannt) betriebenen Versammlungsstätten. Der räumliche Geltungsbereich dieser Hausordnung gilt auch für erweiterte Hausrechtsbereiche. Der jeweilige Veranstalter und D.LIVE kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

2 Eintrittskontrollen

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Jede Person ist bei Betreten der Versammlungsstätte dazu verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Die obengenannten Organe sind zudem berechtigt, stichprobenartig und ohne Verdachtsmoment Nachschau in Bekleidungsstücken und mitgeführten Behältnissen zu halten, um verbotene Gegenstände zu identifizieren und sicher zu stellen. Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, kann vom Betreten der Anlage ausgeschlossen oder der Versammlungsstätte verwiesen werden, wenn er dort angetroffen wird.

Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch derjenigen Veranstaltungen, für welche sie gelöst wurden. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eventueller Missbrauch kann zu deren Verlust und zum sofortigen Verweis von der Versammlungsstätte führen. Schwarzhandel von Eintrittskarten kann angezeigt werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

3 Weisungen

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Aktionsfläche, die Aktionsflächen/n selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer dürfen nicht bestiegen oder überstiegen werden. Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege, dürfen nicht eingeeengt werden. Kinderwagen, Rollatoren, Mobilitätshilfen und andere sperrige Gegenstände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen, nicht aber innerhalb von Wegen und Verkehrsflächen, abgestellt werden.

Den Anweisungen des Betreibers/Eigentümers oder anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z. B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane ist Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Anforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Personen, die erkennbar unter starkem Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>) sind zu beachten. Kinder im Alter bis 14 Jahre haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

In den von der D.LIVE betriebenen Versammlungsstätten besteht in allen geschlossenen Bereichen

Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst auch elektronische Zigaretten, die sog. E-Zigaretten, voll umfänglich. Es gelten die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetz NRW in der ab 01. Mai 2013 geltenden Fassung https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/NiSchG.jsp.

Anmerkung: Bei geschlossenem Dach ist das Rauchen auch in der MERKUR SPIEL-ARENA innerhalb des gesamten Gebäudes verboten.

4 Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen

Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Mitnahme von Taschen und Rucksäcken vollständig untersagt werden.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen.

5 Verbotene Gegenstände

Untersagt ist Personen im Geltungsbereich dieser Hausordnung weiterhin das Mitführen folgender Gegenstände:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc.

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Laserpointer, Selfie-Sticks
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen; im Einzelfall kann der Veranstalter mit dem Betreiber eine Ausnahme von dieser Regelung beschließen
- Tiere (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden)
- rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial; entsprechendes gilt für Kleidung mit o. g. verbotenen Inhalten sowie entsprechenden Schriftzügen oder Symbolen; der Veranstalter kann erweiterte Verbote aussprechen
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung
- Drogen
- Trillerpfeifen
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist (sofern nicht ausdrücklich vom Veranstalter zugelassen)
- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, Fahnen- und Transparentstangen jeglicher Größe (sofern nicht ausdrücklich vom Veranstalter zugelassen)
- Handtaschen/ Rucksäcke größer als das Format DIN A4; der jeweilige Veranstalter kann erweiterte Verbote aussprechen, siehe auch Punkt 4
- Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern
- der Veranstalter bzw. Betreiber kann weitere Verbote aussprechen, die dann vor Ort zusätzlich ausgehängt werden müssen

Der Betrieb von Drohnen oder Modellflugzeugen ist in und auf dem erweiterten Hausrechtsgelände der Versammlungsstätten untersagt, im Außengelände

sind die Überflugverbote ausnahmslos einzuhalten (www.bmvi.de/drohnen).

Büromieter sind innerhalb der von ihnen angemieteten Bereiche von diesen Regelungen ausgeschlossen.

6 Recht am eigenen Bild

Es ist nicht gestattet, von Veranstaltungen und/ oder dem Gelände selbst Film-, Foto-, Tonband- oder sonstige Aufnahmen aller Art anzufertigen, es sei denn, die dazu notwendige urheberrechtliche Gestattung liegt vor. Werden durch Mitarbeiter der D.LIVE, durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Die Videoüberwachung der von D.LIVE betreuten Versammlungsstätten wird zur Steuerung der Verkehrs-/ Besucherströme und zu Sicherheitszwecken eingesetzt. Eine Auswertung zu anderen Zwecken findet nicht statt. Weitere Informationen unter: <https://www.d-live.de/datenschutz/>.

7 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, falls durch seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

8 Hausverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Versammlungsstätte im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers/Eigentümers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Verbot kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf eine einzelne von D.LIVE betriebene Versammlungsstätte beschränkt werden. Es kann aber gemäß den Bestimmungen von Verbänden wie bspw. des DFB und der DEL auch ein bundesweites Stadion- oder Hallenverbot ausgesprochen werden (gilt vornehmlich für die MERKUR SPIEL-ARENA und den ISS DOME).

Sofern durch schuldhaftes Handeln Schäden entstehen, werden die Verursacher – sofern nicht vertragliche Regelungen Anwendung finden – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.

Sollte der Betreiber/Eigentümer und/oder der Veranstalter aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Hausordnung durch Verbände auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

9 Werbung und Dekoration

Werbe- oder Promotion-Maßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Versammlungsstätte grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht durch schriftliche Genehmigung des Betreibers/Eigentümers und/oder des Veranstalters im Einzelfall gestattet wurden.

Die Verteilung von Handzetteln, Foldern und Zeitschriften auf dem gesamten Gelände einschließlich Parkplätzen und Parkhäusern der Versammlungsstätte ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften untersagt und ausschließlich nach Bewilligung des Betreibers/Eigentümers und/oder des Veranstalters gestattet.

10 Verkauf von Waren/ Bewirtung

Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist bei Veranstaltungen grundsätzlich nur über die

vom Betreiber/Eigentümer für die Versammlungsstätte eingesetzten Unternehmen gestattet.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art oder die Durchführung von Sammlungen ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen einer vertraglich vereinbarten Berechtigung des jeweiligen Nutzers bzw. Veranstalters und die ggfs. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

11 Befahren der Versammlungsstätte/ der Parkflächen/ Garagennutzung

Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen von gemeinsam mit Zuschauerzugängen genutzten Verkehrswegen muss der Fahrverkehr rechtzeitig vor Einlass abgeschlossen sein. Es gelten die Bestimmungen der einzelnen Versammlungsstätten. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/in Bereitschaft.

Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn es besteht eine Ausnahme genehmigung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder bei Gefahr im Verzuge.

Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehrezufahrten, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sind berechtigt, stichprobenartig und ohne Verdachtsmoment Nachschau in einfahrende Fahrzeuge zu halten, um verbotene Gegenstände zu identifizieren und sicher zu stellen.

Mit dem Zutritt/der Zufahrt zu den Garagen-/und sonstigen Fahrzeugstellplätzen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln:

- Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batterie-säure o. ä. sind zu beseitigen, die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen
- es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Fahrzeuge abgestellt werden
- feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/Stoffe wie Benzin, Öl, Säuren, Lacke, Batterien, Altreifen u. ä. dürfen weder gelagert, abgelassen noch um- oder abgefüllt werden

- das Waschen von Fahrzeugen und das Durchführen von Reparaturarbeiten ist untersagt
- offenes Feuer oder Licht zu machen ist verboten
- Lüftungsanlagen dürfen nicht verschlossen, ebenfalls nicht abgeschaltet oder zugestellt werden
- der Betrieb von elektrischen Geräten ist untersagt
- Sofern es sich um eine Tiefgarage handelt ist das Einstellen gasbetriebener Fahrzeuge untersagt
- Boote, Wohnwagen, Anhänger o. ä. dürfen nicht abgestellt werden

Die Nutzer der Garagen verpflichten sich, die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und die Nutzung hat unter dem Gebot der größtmöglichen Rücksichtnahme zu erfolgen.

Neben diesen Nutzungsregeln gelten die Straßenverkehrsvorschriften sowie sämtliche einschlägige ordnungsbehördliche Vorschriften.

12 Infektionsschutzregeln

Die besonderen Regeln im Rahmen des Infektionsschutzes sind durch alle Besucher jederzeit zu befolgen. Dazu gehören:

a) Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auf dem gesamten Arenagelände wann immer dies möglich ist.

Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich auf dem gesamten Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

b) Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes.

Gäste müssen ab dem Betreten des Geländes dauerhaft einen Mund-Nasen-Schutz tragen (Face Shields, Schals- und Tücher sind nicht ausreichend und werden nicht zugelassen). Der Mund-Nasenschutz darf nur zum Verzehr von Speisen und Getränken kurzfristig abgenommen werden. Einlass wird nur mit aufgesetztem Mund-Nasen-Schutz gewährt.

c) Pflicht zur Befolgung der allgemeinen Hygieneregeln

Jeder Besucher ist verpflichtet, die geltenden und in Aushängen erläuterten Regeln für das Händewaschen und Händedesinfizieren zu befolgen.

Jeder Besucher ist zur Einhaltung der Hust- und Niesetikette verpflichtet.

Jeder Besucher ist zur Einhaltung der Abstandsregeln auch in Wartebereichen verpflichtet, sofern dies möglich ist.

d) Mitwirkungspflicht

Von der Teilnahme an einer Veranstaltung in der Merkur-Spiel-Arena ausgeschlossen sind:

Personen mit Covid-19 Symptomen, wie Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Atembeschwerden.

Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage wissenschaftlich Kontakt mit einer infizierten Person hatten oder Quarantänemaßnahmen unterliegen.

Personen, die aus einer Region stammen, in der die definierte Obergrenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen überschritten wurde.

13 Schlussbestimmung

Diese Hausordnung tritt am 04.09.2020 in Kraft.

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte diese Hausordnung als verbindlich an.

Diese Hausordnung kann von D.LIVE jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Version dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft. Die D.LIVE behält sich vor, einzelne Punkte dieser Hausordnung im Einzelfall und zeitlich begrenzt außer Kraft zu setzen.